

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0319/2015/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 19.10.2015
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965/001

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat zum 1. Januar 2016 ein neues Gesetz über das Halten von Hunden (HundeGesetz) beschlossen. Gleichzeitig tritt das bisherige Gefährhundegesetz zum 1. Januar 2016 außer Kraft.

Hundesteuersatzungen in Schleswig-Holstein, die sich auf das Gefährhundegesetz beziehen, sind somit zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Nordende, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, bezieht sich in § 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den § 3 des Gefährhundegesetzes. Da das Gefährhundegesetz ab 2016 außer Kraft tritt, ist somit der § 1 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend zu ändern.

Die Regelungen zur Versteuerung der Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden bleiben unangetastet.

Diese Hunde sowie die nach § 7 des Hundegesetzes als gefährlich eingestufte Hunde werden weiterhin mit dem erhöhten Steuersatz besteuert.

Finanzierung:

Die ermittelte Hundesteuer für alle in der Gemeinde Groß Nordende angemeldeten Hunde werden in den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2016 zur Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer ab 1. Januar 2016.

Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Nordende über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Nordende vom 2015 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Groß Nordende, den 2015

Gemeinde Groß Nordende
Die Bürgermeisterin

(Ehmke)
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0322/2015/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	27.10.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Wahl einer weiteren Vertreterin/eines weiteren Verteters sowie die Stellvertretung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Wenn sich die Gemeindevertretung Groß Nordende in Ihrer Sitzung am 12.11.2015 dafür entscheidet, Mitglied im Zweckverband Breitband Südholstein zu werden, sind Vertreter/innen für die Verbandsversammlung zu wählen.

Zunächst besteht die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung aus den gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Die gesetzlichen Vertreter sind die jeweiligen Bürgermeister/innen, so dass die Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Nordende kraft ihres Amtes Mitglied ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 ist die Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Rohwer, im Verhinderungsfall automatisch auch Vertreterin in der Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder entsenden gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese zwei Personen sind von der Gemeindevertretung zu wählen.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende wählt _____ als weitere Vertreterin / weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Südholstein.

Die Gemeindevertretung Groß Nordende wählt _____ als Stellvertreterin / Stellvertreter der weiteren Stellvertreterin / des weiteren Stellvertreters.

Ehmke

Anlagen: -/-